



MARKTGEMEINDE GAMING

3292 Gaming, Im Markt 1-3

Tel.Nr. 07485/97 308-0, Fax 07485/98 509

e-mail-Adresse: gemeindeamt@gaming.no.e.at Web: www.gaming.gv.at

UID-Nr.: ATU 16236507



Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 07.30 bis 13.00 Uhr

VERORDNUNG

Gemäß § 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGB1. 101/2015, wird folgende Wasserabgabenordnung für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen in Gaming, Grubberg und Lackenhof erlassen:

§ 1

In der Marktgemeinde Gaming werden folgende Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

W a s s e r a n s c h l u s s a b g a b e

für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der **Wasseranschlussabgabe** an die öffentliche Gemeinde-wasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 leg. cit. mit **4,00 %** der auf einen **Längenmeter** entfallenden **Baukosten 131,00 Euro**, das ist mit **5,24 Euro** festgesetzt.

(2) Gemäß. § 6 Abs.5 leg.cit. wird für die Ermittlung des **Einheitssatzes** (Abs 1) eine **Baukostensumme** von **4.702.829,86 Euro** und eine Gesamtlänge von **35.899 m¹** zugrunde gelegt.

§ 3

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **Wasseranschlussabgabe** ist in **gleicher Höhe** für die Berechnung der **Ergänzungsabgaben** zur **Wasseranschlussabgabe** anzuwenden.

§ 4 **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gem. § 8 leg.cit ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den örtlichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehende Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. (1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 **Bereitstellungsgebühren**

- (1) *Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 11,00 pro m³/h festgesetzt.*
- (2) *Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:*

Verrechnungsgröße (in m³/h)	Bereitstellungs- betrag	Bereitstellungsgebühr (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	11,00 €	33,00 €
7	11,00 €	77,00 €
12	11,00 €	132,00 €
17	11,00 €	187,00 €
25	11,00 €	275,00 €
35	11,00 €	385,00 €
45	11,00 €	495,00 €
55	11,00 €	605,00 €
65	11,00 €	715,00 €
75	11,00 €	825,00 €
85	11,00 €	935,00 €
95	11,00 €	1.045,00 €

§ 6 **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,19 festgesetzt.

§ 7
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. September und endet mit 31. August
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. September bis 30. November
 2. von 1. Dezember bis 28. (29.) Februar
 3. von 1. März bis 31. Mai
 4. von 1. Juni bis 31. August

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist analog der Wasserbezugsgebühr in vier Teilbeträgen zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der **Wasserbezugs-** und **Bereitstellungsgebühren** hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8
Schlussbestimmungen

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

*Diese Änderung der Verordnung vom **17. September 2013** bezüglich der **Bereitstellungsgebühr** tritt mit dem **Beginn des neuen Ablesungszeitraumes**, das ist der **1. September 2016**, in Kraft.*

Der Bürgermeister:

Renate Gruber